



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Wasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION		
Zweck und Geltungsbereich	1	5
Betrieb	2	5
Organisation	3	5
Aufgaben	4	5
Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	5	6
Wasserbezüger	6	6
Bau- und Werkkommission	7	6
Fachorgane	8	6
Verwaltung	9	7
Generelle Wasserversorgungsplanung	10	7
Erschliessung	11	7
Oeffentliche Leitungen	12	7
Uebernahme privater Anlagen	13	7
Hydranten	14	7
Uebrige Löschanlagen	15	8
Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	16	8
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	17	8
II HAUSANSCHLUSSCHLEITUNGEN		
Begriff	18	8
Erstellung und Kosten	19	8
Eigentum, Unterhalt, Ersatz	20	8
Ausführung	21	9
Abnahme	22	9
Technische Vorschriften	23	9
Durchleitungsrecht	24	10
III HAUSINSTALLATIONEN		
Erstellung Kosten und Unterhalt	25	10
Technische Vorschriften	26	10
Wasserbehandlungsanlagen	27	10
Mangelhafte Installationen	28	10
Frostgefahr	29	10
Kontrollrecht	30	10
IV WASSERZÄHLER		
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	31	10
Standort	32	11
Haftung bei Beschädigung	33	11
Revision und Störungen	34	11
V WASSERABGABE		
Umfang und Garantie der Wasserabgabe	35	11
Verwendung des Wassers	36	12
Einschränkungen der Wasserabgabe	37	12
Sperrung der Wasserabgabe	38	12
Pflicht Wasserbezug	39	12

Anschlussgesuch	40	12
Haftung des Wasserbezügers	41	13
Wasserableitungsverbot	42	13
Unberechtigter Wasserbezug	43	13
Änderung der Eigentumsverhältnisse	44	13
Aufhebung eines Anschlusses	45	13
Vorübergehender Wasserbezug	46	13

VI FINANZIERUNG

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife	47	13
Wasserverbrauchfeststellung	48	13
Benützungsgebühr Bezug (Rechnungsstellung)	49	14
Haftung für Gebühren bei Liegenschaften	50	14
Sicherstellung der Betriebskosten	51	14

VII STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen	52	14
Rechtsmittel	53	14
Besondere vertragliche Verhältnisse	54	14
Bisherige Bestimmungen	55	14
Übergangsbestimmungen	56	15
Inkrafttreten	57	15

Genehmigungen		15
---------------	--	----

Anhang

Gebührentarif		16
Schema Hausanschluss-Wasserleitung		18
Schema Stufengraben Werkleitungen		19

Wasserreglement

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG)
- das Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn vom 03. Dezember 1978 (PBG)
- und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. Juli 1978 (GBV)

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der Einwohnergemeinde Hägendorf.

² Die Wasserversorgung Hägendorf (nachgenannt WVH) ist dem Einwohnergemeinderat unterstellt.

Betrieb

Art. 3

¹ Sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen unterstehen der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

² Die Anwendung dieses Reglementes ist Sache der Bau- und Werkkommission.

³ Zuständig für die technische Geschäftsführung ist die Bauverwaltung.

⁴ Die finanziellen Belange werden durch die Finanzverwaltung wahrgenommen.

Organisation

Art. 4

¹ Die WVH versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung im Bereiche des Leitungsnetzes der WVH erfolgt, soweit es die Anlagen gestatten. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 35, Abs. 2

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden

Aufgaben

Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung.
- die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

Art. 5

¹ Die WVH ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Quelfassungen
- Brunnstuben
- Brunnenleitungen
- Reservoirs
- Grundwasserpumpwerk
- Pumpenanlagen
- Druckreduzieranlagen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz
- Hydranten
- Wasserzähler
- öffentlichen Brunnen

Anlagen
Einrichtungen
und Schutz-
zonen

² Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung Hägendorf. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Bürgergemeinde Hägendorf oder Privater.

Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

Art. 6

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Wasserbezüger

Art. 7

¹ Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bau- und Werkkommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.

² Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Bau- und Werk-
kommission

Art. 8

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellten) sind in einem besonderen Leistungsauftrag geregelt, der vom Einwohnergemeinderat erlassen wird.

² Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmen und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

³ Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Bau- und Werkkommission unterstellt.

Fachorgane

Art. 9

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Finanzverwaltung.

Verwaltung

Art. 10

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung
(GWP)

² Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgedehnt ist.

Art. 11

¹ Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

Erschliessung

² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgedehnte Bauzone.

³ Die WVH erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.

⁴ Ausserdem kann die WVH in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die WVH Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der WVH ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

Art. 12

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

Öffentliche
Leitungen

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 13

¹ Die WVH übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.

Übernahme
privater Anlagen

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die WVH erfolgt gegen Entschädigung.

Art. 14

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

Hydranten

² Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die WVH berücksichtigt nach Mög-

lichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der WVH nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

⁵ Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Organe der Wasserversorgung erfolgen.

Art. 15

¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig im aufgefülltem Zustand zu halten.

Übrige Löschanlagen

Art. 16

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Art. 17

¹ Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieberrahmen oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten. Die Grundeigentümer sind rechtzeitig zu verständigen.

Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

II HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 18

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Abweiger bzw. T-Stück ab der Hauptleitung mit dem Absperrschieber, der Versorgungsleitung, dem Haupthahn und dem Wasserzähler.

Begriff

Art. 19

¹ Die WVH bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung sind nach Art. 18 Wasserreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf ohne Wasserzähler vom Wasserbezüger zu tragen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der WVH neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

Erstellung und Kosten

Art. 20

¹ Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVH sofort mitzuteilen.

Art. 21

Ausführung

¹ Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung deren Ersatz oder die Reparatur nur durch den Brunnenmeister bzw. einen Installateur mit Fachausbildung (schweiz. Schweissprüfung, Meisterprüfung) ausführen lassen.

² Die Schadenbehebung kann auch der WVH übertragen werden. Diese beauftragt ihren Brunnenmeister mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

Art. 22

Abnahme

¹ Die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken der WVH zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der WVH beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die WVH die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

² Die WVH übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

Art. 23

Technische
Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Hausanschlussleitung muss durch die Aussenwand ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Leitungen unter der Bodenplatte müssen in einem Schutzrohr Durchmesser 125 mm verlegt werden. (Siehe Anhang Seite 16)

³ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der WVH bedient werden.

⁵ Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler, wo notwendig, ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁶ Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, sind die SVGW-Vorschriften zwingend einzuhalten.

⁷ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die elektrische Erdung darf nicht an die Wasserleitung angeschlossen werden. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die elektrische Auftrennung muss bei der Hauseinführung gewährleistet sein. Die WVH ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

⁸ Vom Standort des Wasserzählers bis zum elektrischen Aussenzählerkasten ist ein Leerrohr M20 einzulegen, um die elektronische Wasserzählerablesung zu gewährleisten.

Art. 24

¹ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

² Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

Durchleitungsrecht

III HAUSINSTALLATIONEN

Art. 25

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

Erstellung Kosten und Unterhalt

Art. 26

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

Technische Vorschriften

Art. 27

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 28

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die WVH - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVH die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Mangelhafte Installationen

Art. 29

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, durch den Wasserbezüger abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

Frostgefahr

Art. 30

Die WVH kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

Kontrollrecht

IV WASSERZÄHLER

Art. 31

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

² In der Regel wird für ein Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder mehr als eine Zuleitung besteht.

³ Der Wasserzähler wird von der WVH geliefert und ist durch einen konzessionierten Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der WVH. Die Benützung des Wasserzählers ist im Wasserpreis enthalten.

Art. 32

Standort

¹ Der Standort des Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung Hägendorf bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

Art. 33

Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 34

Revision und Störungen

¹ Die WVH revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die WVH die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird die Festsetzung des Wasserbezügers der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der WVH unverzüglich zu melden.

V. WASSERABGABE

Art. 35

Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die WVH hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³ Die WVH übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

Art. 36

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 37

Einschränkungen
der Wasserabgabe

¹ Die WVH kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- in Notlagen und im Brandfall

² Die WVH ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 38

Sperrung der
Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

Art. 39

Pflicht Wasser-
bezug

Die Wasserbezügler in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, dass Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 40

Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch einzureichen.

² Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:1000 oder 1:500 darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Standort des Wasserzählers einzuzeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezügler darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<p>Art. 41</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVH für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>	<p>Haftung des Wasserbezügers</p>
<p>Art. 42</p> <p>¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVH, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.</p> <p>² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.</p>	<p>Wasserableitungsverbot</p>
<p>Art. 43</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVH ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Unberechtigter Wasserbezug</p>
<p>Art. 44</p> <p>Die Handänderungen sind der WVH frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Änderung der Eigentumsverhältnisse</p>
<p>Art. 45</p> <p>Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die WVH die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Aufhebung eines Anschlusses</p>
<p>Art. 46</p> <p>¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem durch die WVH zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.</p> <p>² Der Wasserbezug ab Hydranten ist verboten. Ausnahmen bewilligt die WVH.</p>	<p>Vorübergehender Wasserbezug</p>
<p>VI. FINANZIERUNG</p>	
<p>Art. 47</p> <p>¹ Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren geregelt.</p> <p>² Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Wasserreglement im Anhang mit Gebührentarif geregelt.</p> <p>³ Auf sämtlichen im Anhang mit Gebührentarif aufgeführten, mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren wird die gesetzliche vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.</p>	<p>Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife</p>
<p>Art. 48</p> <p>¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.</p>	<p>Wasserverbrauchfeststel-</p>

<p>² Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat September.</p>	lung
<p>Art. 49</p>	Benützungsgelöh Bezug (Rechnungsstellung)
<p>¹ Der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft haftet allein für die Zahlung des Wasserzinses und der in diesem Reglement enthaltenen Gebühren und Tarife.</p>	
<p>² Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt halbjährlich, Ende April als Akontorechnung und Ende Oktober aufgrund der Ablesung.</p>	
<p>Art. 50</p>	Haftung für Gebühren bei Liegenschaften
<p>Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgelöh.</p>	
<p>Art. 51</p>	Sicherstellung der Betriebskosten
<p>Ist bei auöerordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde zu finanzieren.</p>	
<p>VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 52</p>	Strafbestimmungen
<p>¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.</p>	
<p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.</p>	
<p>Art. 53</p>	Rechtsmittel
<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Einwohnergemeinderat Högendorf und gegen dessen Entscheide beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geföhrt werden.</p>	
<p>² Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Einwohnergemeinderat Högendorf Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>	
<p>Art. 54</p>	Besondere vertragliche Verhältnisse
<p>Die Tarife für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Einwohnergemeinderat Högendorf. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.</p>	
<p>Art. 55</p>	Bisherige Bestimmungen
<p>Das Reglement vom 19. April 1988 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Einwohnergemeinde Högendorf erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.</p>	

Art. 56

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.

Übergangsbestimmungen

Art. 57

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.

Inkrafttreten

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. August 2004

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident:

sig. von Arx Hugo

Der Verwaltungsleiter:

sig. Urs Studer

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 2005/205 am 24. Januar 2005

Der Staatsschreiber:

Dr. Konrad Schwaller

ANHANG MIT GEBÜHRENTARIF

1. Wasseranschlussgebühren

a) Einfamilienhäuser

Wohnung bis 5 Zimmer	Fr.	7'500.00
pro weiteres Zimmer	Fr.	750.00

Zwei-, Doppel- resp. Reihenfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet.

Räume überdurchschnittlicher Grösse werden je 14 m² als ein Zimmer gerechnet (bis 28 m² = 1 Zimmer, bis 42 m² = 2 Zimmer, bis 56 m² als 3 Zimmer etc.).

In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore, Entrées und Verkehrsflächen bis zu 1.00 m Breite (Gehflächen die durch offene Räume zu anrechenbaren Räumen führen) und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m².

b) Mehrfamilienhäuser

Grundtaxe pro Treppenhaus	Fr.	12'000.00
zusätzlich pro Wohnung (einheitlicher Satz)	Fr.	1'250.00

c) Industriebauten

Die Anschlussgebühren für Industriebauten basieren auf der genutzten Fläche der Bauparzelle inkl. der notwendigen Grünfläche.

Je m² Bauland ist eine Anschlussgebühr von Fr. 10.50 zu entrichten.

d) Gewerbebauten

Die Anschlussgebühren für Gewerbebauten basieren einerseits auf der genutzten Fläche der Bauparzelle inkl. der notwendigen Grünfläche und auf einer Grundtaxe pro Treppenhaus und Wohnung.

Je m² Bauland ist eine Anschlussgebühr von Fr. 5.50 zu entrichten.

Grundgebühr pro Treppenhaus	Fr.	12'000.00
pro Wohnung	Fr.	1'250.00

e) An-, Auf- und Umbauten

Die Gebührennachzahlungen richten sich bei An-, Auf- und Umbauten nach folgenden Ansätzen:

- **Einfamilienhäuser**
Sämtliche Räume ab 14 m² Grösse (Ausnahmen und Anwendung der Flächenberechnung siehe unter a) Einfamilienhäuser)
- **Mehrfamilienhäuser**
Jede weitere Wohnung Fr. 1'250.00
- **Industriebauten**
Jede Erweiterung die mehr als 30 % des Gebäudevolumens ausmachen, wird bei der
- **Wasser-Anschlussgebühr** mit Fr. 10.50 per m³ umbauter Raum nach SIA 116 aufgerechnet.

- **Gewerbebauten**

Jede weitere Wohnung oder jede Erweiterung die mehr als 30 % des Gebäudevolumens ausmachen, wird bei der

- **Wasser-Anschlussgebühr** mit Fr. 10.50 per m3 umbauter Raum nach SIA 116 aufgerechnet.

f) Landwirtschaftliche Bauten

Die Wohnbauten für die landwirtschaftlichen Bauten sind bei Anschluss an die Wasserversorgung nach den Ansätzen für Mehrfamilienhäuser zu berechnen.

Innerhalb des GWP-Gebietes besteht für diese Bauten die Anschlusspflicht!

g) Indexanpassung

Die vorgenannten Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise im Mai 2002, Stand 102.4 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Diese werden durch den Gemeinderat überprüft und bei einem Anstieg von 4 Punkten angepasst.

GENEHMIGUNG

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. April 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Hugo von Arx

sig. Urs Studer

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 2003/1439 am 19. August 2003

Der Staatsschreiber:

2. Wiederkehrende Gebühren

- a) Wasserpreis pro m3

Fr. 3.00 (exkl. MWST)
(Indexstand 01.07.2002)

Der Wasserpreis wird jährlich dem Index der Konsumentenpreise angepasst, wobei der Indexstand per 01. Juli massgebend ist.

GENEHMIGUNG

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 17. September 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Hugo von Arx

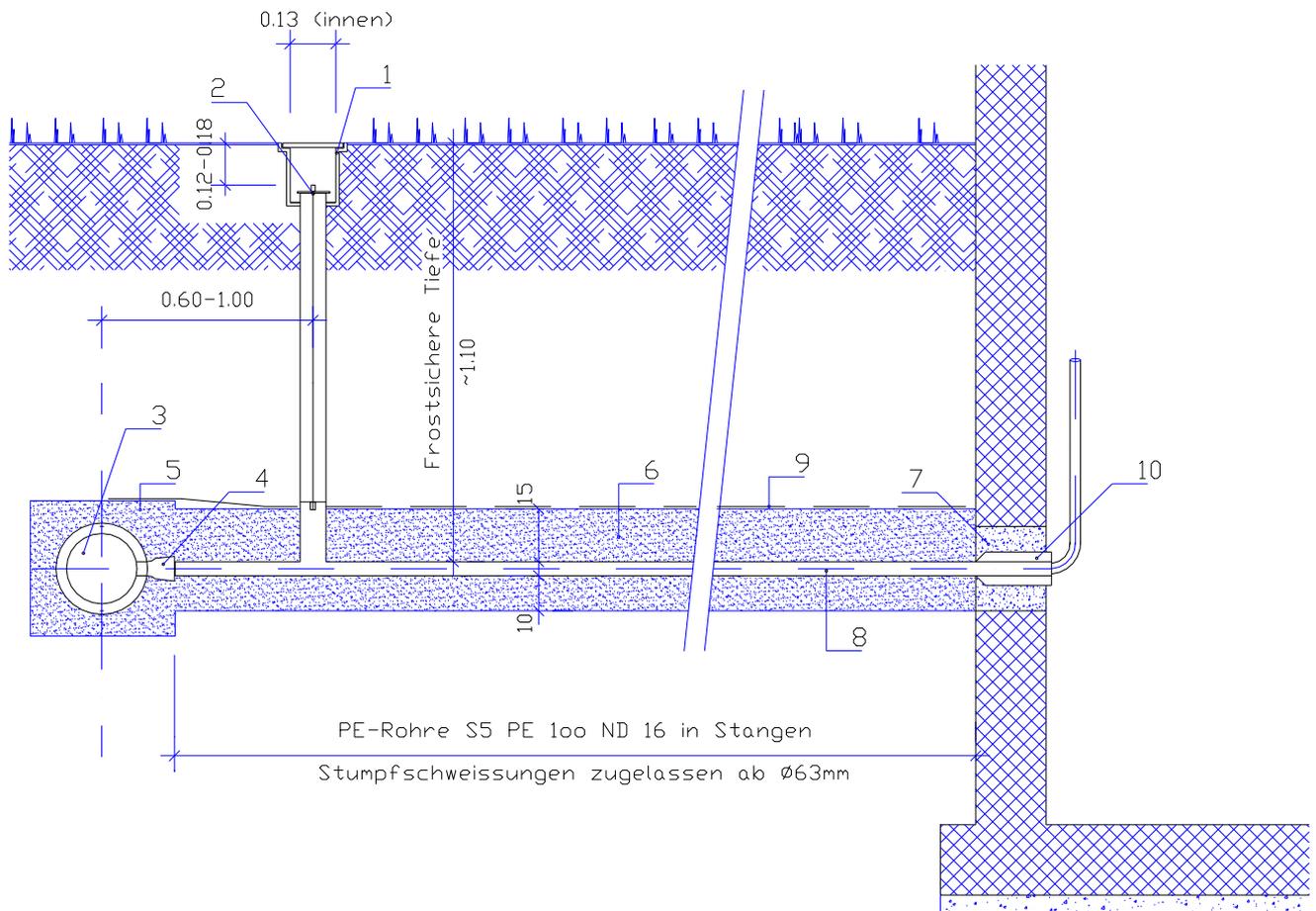
sig. Urs Studer

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 2003/1439 am 19. August 2003

Der Staatsschreiber:

Konrad Schwaller

Schema-Skizze
Hausanschluss-Wasserleitung
 Querschnitt 1:20



- 1 Strassenkappe, Bezeichnung Wasser, Innen \varnothing min. 13 cm
- 2 Einbaugarnitur
- 3 Haupt- oder Erschliessungsleitung
- 4 T-Stück oder Anbohrarmatur mit Abstellvorrichtung oder Schieberkombination mit Schraubmuffen
- 5 Betonkiesumhüllung, Körnung 16 mm
- 6 Schieber langsam schliessend.
Klappe oder Reiberhahn schnellschliessend sind nicht erlaubt!
- 7 Wasserdichte Abdichtung des Wanddurchbruches
- 8 Hausanschlussleitung PE-Rohre S5 PE 100 ND 16 in Stangen. Stumpfschweissungen zugelassen ab \varnothing 63 mm
- 9 Warnband
- 10 Elektrisch aufgetrennte Hauseinführung (z.B. Fabrikat Wild)

Bemerkungen:

- An Stelle von T-Stücken können bei bestehenden Haupt- oder Erschliessungsleitungen, ab Kaliber \varnothing 100 mm, Anbohrarmaturen mit Abstellvorrichtung verwendet werden.
- Bei Leitungen unter der Bodenplatte sind PE-Rohre S5 PE 100 ND 16, aus Rollen, in ein Schutzrohr \varnothing 125 mm einzuziehen. Abzweiger unter der Bodenplatte sind verboten. Richtungsänderungen müssen so ausgeführt werden, dass eine Auswechslung der Druckrohre gewährleistet ist.

Schema-Skizze
Werkleitungen Hausanschluss
Stufengraben Werkleitungen
Querschnitt 1:20

